

Vorsorge-/Generalvollmacht

1. Vollmacht

Ich, _____
geb. am _____
in _____
wohnhaft _____
bevollmächtige hiermit Herrn/Frau _____
geb. am wohnhaft _____

mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten, also in Vermögensangelegenheiten (nachfolgend Ziffer 2) und persönlichen Angelegenheiten (nachfolgend Ziffer 3).

Die Vollmacht dient der Vermeidung einer Betreuung.

Die Vollmacht bleibt gültig, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte. Auch wenn ich die ordnungsgemäße Ausübung der Vollmacht nicht mehr selbst überwachen kann, halte ich eine Kontrolle durch Dritte nicht für nötig. Der Vertreter unterliegt nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers. Wird für Rechtsgeschäfte, für die die/der Bevollmächtigte keine Vertretungsmacht hat, ein Betreuer bestellt, so bleibt die Vollmacht im Übrigen bestehen.

2. Insbesondere Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht ist völlig unbeschränkt und erstreckt sich auch auf unentgeltliche Geschäfte. Sie umfasst insbesondere das Recht, mein Vermögen zu verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen, Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen, namentlich insbesondere

- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen,
- Verbindlichkeiten einzugehen*,
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abzugeben. Mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten zu vertreten,
- einen Heimvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung abzuschließen oder zu kündigen,
- geschäftsähnliche Handlungen wie z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen vorzunehmen,
- für mich bestimmte Post entgegenzunehmen und zu öffnen,
- Verfahrenshandlungen, auch im Sinne von § 13 SGB X, zu tätigen,
- mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen.

* zur Kreditaufnahme ist notarielle Beurkundung erforderlich

Die/der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen, er ist in Vermögensangelegenheiten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht bleibt über den Tod hinaus wirksam.

3. Insbesondere persönliche Angelegenheiten

Ich erteile inhaltlich unbeschränkte Vollmacht, mich in allen persönlichen Angelegenheiten und sonstigen Nichtvermögensangelegenheiten zu vertreten.

Die/der Bevollmächtigte ist insbesondere zu meiner Vertretung befugt

- bei der Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei der Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in ein Krankenhaus,**
- bei der Entscheidung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise,**
- in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege,
- in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einzuwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte,***
- jegliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu verweigern oder zu widerrufen, auch wenn die Nichtvornahme der Maßnahme für mich mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich dadurch einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte. Somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen,***
- die Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Das gilt auch über den Tod hinaus,
- meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht übertragbar. Untervollmacht darf in persönlichen Angelegenheiten nicht erteilt werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

** zusätzlich muss Genehmigung des Betreuungsgerichtes eingeholt werden

*** In diesen Fällen hat der Bevollmächtigte eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen, wenn nicht zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 4 und 5 BGB)